vermögensrechtlichen Schätzung, so daß die Zulässigkeit der Berufung vom Streitwert unabhängig sei; wie die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft (BGE 31 II 677 f.), so könne in casu die Nichtzugehörigkeit zum Verbande vom 1. März oder 22. April bis Ende 1909 für den Beklagten von nicht schätzbarem Werte sein. Ein Interesse, das in Geld nicht abschätzbar wäre, ist hier nicht denkbar. Es fragt sich lediglich, welche vermögensrechtlichen Folgen die um 8—10 Monate verlängerte Mitgliedschaft für den Beklagten haben mochte. Als solche kommen nur die Bindung oder Nichtbindung an die Verbandstarife bei der Übernahme der Unterzentrale des Elektrizitätswerkes in Betracht. Andere Verbindlichkeiten werden vom Verband selber nicht geltend und auch vom Beklagten nicht namhaft gemacht. Das Interesse des Beklagten ist also maximal begrenzt durch einen Bruchteil von 1600 Fr., nämlich durch den Betrag, der sich zu 1600 Fr. verhält, wie die Folgen der Nichteinhaltung der Tarife bei der Unterzentrale in Affoltern zu den Folgen der Übertretung bei beiden Bauten in Knonau und Affoltern. Keinesfalls erreicht das Interesse des Beklagten den Betrag von 2000 Fr. Der Beklagte hat sich denn auch auf die bloße Behauptung beschränkt, der Streitwert betrage „über 4000 Fr.", während er den Streitwert vor der obern kantonalen Instanz auf „über 2000 Fr." angegeben hatte, ohne diese Behauptungen irgendwie zu substantiieren; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

---

75. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juni 1913 in Sachen Bürgi & Cie., Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Michel, Kl. u. Ber.-Bekl.

Streitwertberechnung bei Vorbehalt der Nachklage in Haftpflichtprozessen.

A. — Der Kläger hat am 13. Februar 1911 im Fabrikbetrieb der Beklagten einen Unfall erlitten, auf Grund dessen er vor den kantonalen Gerichten folgendes Rechtsbegehren stellte:

„1. Der Beklagte sei richterlich zu verurteilen, dem Kläger den „Verdienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr., Zins zu 5 % seit 3. August 1911 zu bezahlen.

„2. Die weitergehenden sub I und III bezeichneten Ansprüche „seien für ein späteres Verfahren vorzubehalten."

Die Beklagte anerkannte vor I. Instanz einen Betrag von 305 Fr. 80 Cts., vor II. Instanz einen solchen von 317 Fr. 30 Cts.

B. — Durch Urteil vom 29. März 1913 hat das Obergericht des Kantons Aargau folgendes Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 7. Dezember 1912 bestätigt:

„1. Der Beklagte wird pflichtig erklärt, dem Kläger den Ver„dienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr. nebst Zins seit 3. August 1911 zu bezahlen.

„2. Dem Kläger werden weitere Forderungsansprüche aus dem „Unfall ausdrücklich gewahrt."

Unter den „weitergehenden Ansprüchen" hatte der Kläger die Ersatzansprüche für allen nach dem 29. Juli 1911 möglicherweise noch eintretenden Schaden verstanden.

C. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte am 15. Mai 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag:

„Das Urteil des aargauischen Obergerichts und dasjenige des „Bezirksgerichts Bremgarten seien in allen Dispositiven aufzuheben „und das Klagbegehren Nr. 2 des Klägers betreffend Vorbehalt „eines weitern Klagerechts bezüglich des Anspruches auf Ent„schädigung für Arbeitsausfall seit 29. Juli 1911 und für bleiben„den Nachteil abzuweisen."

Im Anschluß an ihre Berufungserklärung bemerkt die Beklagte, der „Streitwert bezüglich des Klagbegehrens Nr. 2" betrage über 5000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers kann für die Bemessung des Streitwertes im vorliegenden Falle einzig der vom Kläger wirklich eingeklagte Betrag von 445 Fr. in Verbindung mit den von der Beklagten anerkannten zirka 300 Fr. in Betracht kommen. Allerdings hatte sich der Kläger die Geltendmachung

weitergehender, den Betrag von 2000 Fr. oder sogar 4000 Fr. vielleicht übersteigender Ansprüche vorzubehalten erklärt, und es sind ihm diese eventuellen Ansprüche auch durch das angefochtene Urteil „vorbehalten" worden. Allein bei diesem „Vorbehalt" handelte es sich nicht etwa um einen „Rektifikationsvorbehalt" im Sinne des Art. 8 FHG, durch welchen in Bezug auf einen vom Kläger geltend gemachten, aber im Zeitpunkt der Urteilsausfällung noch nicht mit Sicherheit feststellbaren Anspruch die Verjährung hätte unterbrochen werden können, wie dies Art. 13 leg. cit. vorsieht, sondern es bezog sich der „Vorbehalt" im Gegenteil auf einen solchen Anspruch, von dessen Geltendmachung der Kläger vorderhand Umgang nehmen wollte. Dem „Vorbehalt" der „weiteren Forderungsansprüche" kommt daher im Sinne sowohl der Klage als auch des angefochtenen Urteils keine andere rechtliche Bedeutung zu, als diejenige einer Feststellung, daß der Kläger durch die sofortige Einklagung der 445 Fr. auf die spätere Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche nicht verzichtet habe.

Lag danach von Anfang an kein weitergehender Anspruch im Streite, als eben derjenige auf Bezahlung von 445 Fr. abzüglich der anerkannten zirka 300 Fr., und ist auch nicht etwa durch das obergerichtliche oder durch das bezirksgerichtliche Urteil dem Kläger (sei es auch nur in Form einer Unterbrechung der Verjährung) etwas mehreres zugesprochen worden, so beträgt der für die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung maßgebende Streitwert nicht mehr als die Differenz zwischen jenen 445 Fr. und der vom Beklagten vor der letzten kantonalen Instanz anerkannten Summe von 317 Fr. 30 Cts., also 127 Fr. 70 Cts.

Auf die vorliegende Berufung kann somit mangels des gesetzlichen Streitwertes nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

---

76. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juni 1913

in Sachen **Küpfer und Genossen** (für sich und als Geschäftsführer einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Vereines schweizerischer Lokomotivheizer in Zürich), Kl. u. Ber.-Kl.,

gegen

1. **Verein schweizerischer Lokomotivheizer** in **Zürich**,
2. **Schweiz. Lokomotivpersonalverband**, Bekl. u. Ber.-Bekl.,

mit Hauptintervention des

Vereines schweizerischer Lokomotivheizer in **Olten**.

Uebergangsrecht. *Art. 75 ZGB fällt nicht unter Art. 2 SchlT. Verhältnis des ersterwähnten Artikels zu Art. 20 OR neuer Fassung.*

A. — Die Kläger waren Mitglieder des „Vereins schweizerischer Lokomotivheizer" in Zürich. Im September 1911 wurde in einer Urabstimmung dieses Vereins entgegen den Stimmen der Kläger eine „Statutenrevision" mit „Namensänderung" gutgeheißen, wonach der Verein nunmehr „Schweizerischer Lokomotivpersonalverband" heißen und dem neuen Verein ohne weiteres alle Mitglieder des bisherigen „Vereins schweizerischer Lokomotivheizer" angehören sollten. Zugleich wurde auch der Zweck des Vereins anders umschrieben. Ferner wurde bestimmt: „Mit Inkrafttreten „dieser Statuten geht das gesamte Kassavermögen, Inventarbesitz, „Archivbestand, die anhängigen Geschäfte, Rechtsschutzfälle und „bestehende Verträge des V. S. L. H. an den S. L. P. V. über."

Die Kläger, sowie der seither gegründete V. S. L. H. in Olten (der Hauptintervenient), erblicken in diesen Beschlüssen eine eigentliche Neugründung unter Auflösung des alten Vereins, die Beklagten dagegen nur eine Statutenrevision mit Namensänderung.

B. — Durch Urteil vom 3. April 1913 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts über die Streitfragen

a) der Kläger:

„I. Sind die Beschlüsse der in dem gemeinsamen Rundschreiben „des V.-S. L. H. und des S. L. P. V. vom 30. September 1911 „kundgetanen Urabstimmung des V. S. L. H. betreffend „Statuten-